

1727

Stenographisches Protokoll.

165. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, den 15. Juli 1931.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1727) — Immunitätsangelegenheit Rudolf Müller — Ausschluß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1728).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft E. Z. 708/II Grundbuch Innsbruck (1727).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes in Tirol; 2. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 3. Auflösung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst; 4. Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz; 5. Fünfte Zolltarifnovelle; 6. Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn; 7. Übereinkommen zwischen Österreich und Jugoslawien, betr. die Anwendung und Durchführung einiger Bestimmungen des zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten abgeschlossenen allgemeinen Haager Abkommens; 8. XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (1727).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes in Tirol — Berichterstatter Bramböck (1728) — Kein Einspruch (1728);

2. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten — Berichterstatter Moser (1728) — Kein Einspruch (1728);

3. Auflösung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst — Berichterstatter Moser (1728) — Kein Einspruch (1728);

4. Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1728) — Kein Einspruch (1728);

5. Fünfte Zolltarifnovelle — Berichterstatter Stöckler (1729) — Kein Einspruch (1730);

6. Handelsvertrag zwischen Österreich und Ungarn — Berichterstatter Weigelbaumer (1730) — Kein Einspruch (1730);

7. Übereinkommen zwischen Österreich und Jugoslawien, betr. die Anwendung und Durchführung einiger Bestimmungen des zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten abgeschlossenen allgemeinen Haager Abkommens — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1730) — Kein Einspruch (1730);

8. XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — Berichterstatter Dengler (1731) — Kein Einspruch (1731);

9. Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien I wider den Bundesrat Rudolf Müller wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — Berichterstatter Dr. Pomaroli (1731) — Annahme des Ausschlußantrages (1731).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Dr. Rehr, Finanzminister, betr. die zollamtliche Kraftfahrzeugabfertigung im Durchgangsverkehr Salzburg—Bad Reichenhall—Lofer (73/I).

Vorsitzender Dr. **Salzmann** eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 35 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 30. Juni als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Ender, Schlager, Dr. Stumpf, Dr. Schneider, Hauthaler und Hueber.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft E. Z. 708/II Grundbuch Innsbruck, bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt weiters folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes in Tirol; 2. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 3. Auflösung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst; 4. Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz; 5. Fünfte Zolltarifnovelle; 6. Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn; 7. Übereinkommen zwischen Österreich und Jugoslawien, betr. die Anwendung und Durchführung einiger Bestimmungen des zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten abgeschlossenen allgemeinen Haager Abkommens; 8. XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen; die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Strafbezirksgericht Wien I ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des

Bundesrates Rudolf Müller wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. Diese Zuschrift wurde dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1931, wirksam für das Land Tirol, betr. die obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes.

Berichterstatter **Bramböck**: Hoher Bundesrat! Der Tiroler Landtag hat am 17. März d. J. einen Gesetzesbeschluß über die obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes gefaßt. Ich glaube, es ist nicht notwendig, über diese Vorlage ausführlich zu sprechen. Da das Gesetz dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, das in Tirol beschlossen wurde, und von allgemeinen Gesichtspunkten keinen Bedenken unterliegt, erlaube ich mir, namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zu beantragen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1931, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Berichterstatter **Moser**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt eine Herabsetzung der Entlohnung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorger und weltlichen Religionslehrer in Kärnten. Auch kann eine Herabminderung der Wagenentschädigungen bei einer Entfernung von über 10 Kilometer durchgeführt werden. Das Gesetz wirkt allerdings bis auf den 1. Jänner 1931 zurück; da jedoch schon vorher das Einvernehmen mit den Vertretern der Religionslehrer gepflogen wurde, ferner auf dieses Mindererfordernis bereits im Voranschlag für 1931 Rücksicht genommen erscheint und den Religionslehrern seit Beginn des Jahres auch nur die verminderten Bezüge ausgezahlt worden sind, hat der Ausschuß beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1931, betr. die Auflösung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

Berichterstatter **Moser**: Hohes Haus! Mit der erst acht Jahre bestehenden Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst wurden schlimme Erfahrungen gemacht, da diese Schule den gestellten Anforderungen nicht gerecht werden konnte. Dies findet seine Erklärung im organisatorischen Verhältnis der Fach-

hochschule für Musik und darstellende Kunst zur Akademie für Musik und darstellende Kunst. Die Fachhochschule hat nur wenige Lehrkräfte, und die sind auch an der Akademie tätig. Außerdem konnte die Fachhochschule keine neuen Kräfte an sich ziehen, da die Absolventen getrachtet haben, sich künstlerisch selbständig zu machen, diejenigen aber, denen das nicht gelungen ist, ihre Studien an der Fachhochschule fortsetzten. Auch war es nicht möglich, neue Lehrkräfte zu gewinnen und die beiden Lehranstalten räumlich selbständig zu machen. Es war daher notwendig, die Fachhochschule wieder in die Akademie für Musik und darstellende Kunst einzugliedern, was durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1931, betr. Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz).

Berichterstatter **Dr. Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Es ist bekannt, daß unsere Regierung in wichtigen Handelsvertragsverhandlungen steht und daß es nicht möglich ist, alle diese Handelsvertragsverhandlungen so zu beendigen, daß die Handelsverträge noch vor der Sommerpause zur parlamentarischen Genehmigung vorgelegt werden können. Aus diesem Grunde ist es notwendig geworden, im Wege eines Verfassungsgesetzes dafür vorzusehen, daß auch in der Zwischenzeit fertig werdende Handelsverträge in Kraft gesetzt werden können. Hierzu mußte der Regierung — und dazu ist eben ein Verfassungsgesetz erforderlich — die Ermächtigung gegeben werden, dies im Verordnungswege zu machen. Um aber die Rechte des Parlaments nicht ungebührlich einzuschränken, wurde diese Ermächtigung dahin eingeschränkt, daß solche Verordnungen nur mit Wirksamkeit bis längstens 31. Dezember 1931 erlassen werden können.

Ich glaube, daß eine so limitierte Verordnungsgewalt ungefährlich, andererseits aber auch notwendig ist, weil wir unsere Handelsbeziehungen unbedingt ausbauen und so abändern müssen, daß unserer Wirtschaft die Lebensmöglichkeit gesichert wird. Ich beantrage daher im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen dieses Verfassungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1931, betr. die Änderung des Zolllarigesetzes vom 5. September 1924, B. G. Bl. Nr. 445, in der Fassung der Zolllarignovellen vom 18. März 1926, B. G. Bl.

Nr. 68, vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 219, vom 27. Oktober 1927, B. G. Bl. Nr. 311, und vom 16. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 225, sowie des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 408, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 221 (Fünfte Zolltarifnovelle).

Berichterstatter Stöckler: Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten gestatte ich mir, über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 14. Juli d. J. zu referieren, der die sogenannte Fünfte Zolltarifnovelle enthält. Dieses Zollgesetz ist eine Ergänzung der früheren Zollgesetze und ist wieder ziemlich umfangreich, weil zahlreiche Positionen eine Abänderung erfahren. Diesem Gesetz kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil verschiedene Handelsverträge jetzt abgelaufen sind und die Verhandlungen über neue Handelsverträge stattfinden. Daher sind die Bindungen, die in den früheren Verträgen bestanden, nicht mehr vorhanden, und es ist möglich, neue Grundsätze nunmehr in Kraft treten zu lassen.

Einen breiten Raum, wenn auch nicht nach der Zahl der Positionen, nehmen in diesem Zollgesetz natürlich die Änderungen der sogenannten Agrarzölle ein. Es ist ja kein Geheimnis, daß eine Erhöhung der Zölle auf die Erzeugnisse der Landwirtschaft eine der dringlichsten Notwendigkeiten ist; denn wir haben im Laufe der letzten Jahre gesehen, daß die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf einen Tiefstand gesunken sind, der die Existenz der Landwirtschaft auf die Dauer unmöglich machen würde. Wir haben aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß trotz der Verbilligung der Lebensmittel, die die Lebensbedingungen des Konsums erleichtert hat, die Wirtschaftslage durchaus nicht besser geworden ist. Das muß jedem zu denken geben, und es bestätigt das, was wir immer behauptet haben: daß es in erster Linie notwendig ist, der Landwirtschaft für ihre Erzeugnisse jenen gerechten Preis zu sichern, der es ihr ermöglicht, bei unserer Industrie und unserem Gewerbe Bestellungen zu machen, um ihre Wirtschaft zu verbessern usw. Weil das so stark gefehlt hat, konnten wir trotz der billigeren Lebenshaltungskosten vieler Kreise keine Erleichterung im Wirtschaftsleben verspüren. Es wäre der Wunsch der Landwirtschaft gewesen, daß seinerzeit, als dieser Tiefstand der Preise eintrat, Vorsorge getroffen worden wäre, daß die billigeren Preise mindestens der Lebenshaltung des Konsums zugute gekommen wären. Aber auch davon war nichts zu spüren. Von unserer Seite sind damals Anträge gestellt worden, daß man eine sogenannte Mehlssteuer einführen soll. Das wurde in der Öffentlichkeit — ich will keine Namen nennen — heftig bekämpft und verurteilt. Und doch wäre es heute gewiß eine

Erlösung, wenn man diese Mehlssteuer einfach außer Kraft setzen könnte; denn dann könnte niemand heute sagen, daß er wegen erhöhter Getreide- oder Mehlspreise wieder seine Handelspreise erhöhen müsse. Das alles ist nicht geschehen, und wir haben es erlebt, daß der Konsum nicht wesentlich billiger einkaufen konnte und daß heute wieder die Schraube angezogen wird, wie wir es ja schon gewöhnt sind. Daß es unerlässlich ist, uns durch höhere Zölle zu schützen, geht ja daraus hervor, daß wir mit einer riesigen Konkurrenz vom Auslande her rechnen müssen. Andererseits ist die heimische Landwirtschaft in ihrer Produktion ganz bedeutend gestiegen, und wir haben in vielen Lebensmitteln heute eine genügende Erzeugung im eigenen Lande. Das ist gewiß für jeden denkenden Menschen eine große Beruhigung, denn es ist nicht lange her — und jeder von uns kann noch daran zurückdenken —, daß man geschrien hatte: Die Landwirtschaft muß dafür sorgen, daß wir Brot zu essen haben. Darum ist es wohl eine große Erleichterung, daß wir um diese Sorge weniger haben, da die inländische Erzeugung so stark gestiegen ist.

Es wurden hier verschiedene Vorschläge auf Einführung eines Getreidehandelsmonopols gemacht, das von manchen Kreisen als das größte Glück für die Landwirtschaft und auch für den Konsum betrachtet wurde. Man muß aber bedenken, daß wir hier ganz andere Verhältnisse haben als zum Beispiel die Schweiz, die von ihrem Bedarf kaum 20 Prozent im Lande produziert und 80 Prozent einführen muß, während bei uns das umgekehrte Verhältnis besteht. In vielen Produkten haben wir bereits erreicht, was wir brauchen, in anderen dürfen wir nur einen Bruchteil einführen, weshalb die Durchführung eines solchen Monopols ungleich schwieriger wäre als in der Schweiz und auch die Belastung der Bevölkerung sich ganz anders auswirken würde. Eine gewisse Scheu darf der Landwirtschaft auch niemand verübeln, wenn sie an die staatliche Bewirtschaftung in den Kriegsjahren zurückdenkt. Wir Österreicher haben damit keine guten Erfahrungen gemacht. Ich fürchte, daß auch hier die Konsumenten gar nicht auf ihre Rechnung kämen, wenn die Produktion direkt an staatliche Stellen ausgeliefert wäre. Die Auslagen wären da bedeutend höher, weshalb uns kein anderer Weg blieb, als die Zölle hinaufzusetzen, so weit, daß wir existieren können. Aber es ist Vorsorge getroffen, daß die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß einen Zollsatz sofort wieder ermäßigen kann, wenn der Weltmarktpreis eines Produkts steigt. Der Lärm, den die große Wiener Presse, die immer gegen die Landwirtschaft ist, machte, war wohl ganz unnütz, daß nämlich hier Maßnahmen getroffen würden, das Brot und das Fleisch zu verteuern, sondern diese Maßregeln sind unbedingt notwendig, um unsere Produktion in der Landwirtschaft

1730

165. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Juli 1931.

auch für die Zukunft erhalten zu können. Das ist der Sinn der Zölle in agrarischer Beziehung.

Es wurden aber noch viel mehr industrielle Zölle hinaufgesetzt. Natürlich muß auch bei Industrie- und Gewerbe nach einer größeren Spanne Zeit den wirtschaftlichen Verhältnissen wieder Rechnung getragen werden. Wenn heute bei uns Maschinen erzeugt werden können, die man früher aus dem Auslande bezogen hat, so sind wir durchaus nicht dagegen, daß dem heimischen Produkt der nötige Schutz gewährt wird. Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert. Wenn auch die Landwirtschaft dann vielleicht die billigeren Maschinen aus dem Auslande nicht mehr beziehen kann, so sehen wir gut ein, daß wir verpflichtet sind, das heimische Produkt zu verwenden, weil wir auch die Käufer unserer Produkte hier sehen.

Es handelt sich also bei dem Zolltarif um ein großes Ganzes. Es ist auch die Möglichkeit von Änderungen im Laufe der Zeit gegeben. Hoffen wir, daß wir bei den Handelsvertragsverhandlungen zum Segen unserer Volkswirtschaft gewisse Vorteile erlangen können, die wir bisher nicht hatten, hoffen wir, daß uns auch das Dumping verschiedener Staaten, besonders Rußlands, nicht weiter schädigen wird.

Die Gesetzesvorlage ist ziemlich umfangreich und ohnedies in der Öffentlichkeit viel diskutiert worden. Ich werde daher die einzelnen Posten nicht detailliert anführen. Wir alle sind von der Wichtigkeit der Sache überzeugt. Ich kann also namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1931 auf Genehmigung des Handelsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn.

Berichterstatter Weirelbaumer: Hohes Haus! Uns liegt der Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1931 über den Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn vor. Der Handelsvertrag umfaßt vier Abkommen. Die Gültigkeitsdauer beträgt bloß ein Jahr, das ist bis zum 30. Juni 1932, bei einer drei Monate vor Ablauf des Vertrages zu tätigenenden Kündigungsfrist. Der Vertrag dauert, falls er während dieser Zeit nicht gekündigt wird, automatisch für ein Jahr weiter, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist eintritt.

Für Landwirtschaft und Gewerbe ist dieser Vertrag zu begrüßen, er schafft für beide ein größeres Arbeitsfeld. Der auswärtige Ausschuß hat gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben, und ich bitte auch den hohen Bundesrat,

gegen den Beschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1931, mit welchem dem Übereinkommen zwischen Österreich und Jugoslawien, betr. die Anwendung und Durchführung einiger Bestimmungen des am 20. Jänner 1930 zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten abgeschlossenen allgemeinen Haager Abkommens, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wird.

Berichterstatter Dr. Sugelmann: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei diesem Übereinkommen lediglich um eine Auslegung des zwischen Österreich und den Gläubigerstaaten abgeschlossenen allgemeinen Haager Abkommens, und zwar um eine Auslegung bestimmter Fragen, die sich auf Jugoslawien und Österreich beziehen. Diese Auslegung, welche übrigens schon im Haag in einem Aide-memoire festgelegt war und hier in Vertragsform gekleidet ist, ist enthalten in den Punkten 1 bis 4 des Abkommens. Auf diese Einzelheiten einzugehen halte ich nicht für notwendig.

Ich möchte nur betonen, daß nach den Punkten 5 und 6 eine wichtige allgemeine Bestimmung getroffen wurde. Es besteht nämlich Einverständnis darüber, daß durch die Anwendung des allgemeinen Haager Abkommens die Funktionen des durch Artikel 256 des Staatsvertrages von Saint-Germain vorgesehenen österreichisch-jugoslawischen gemischten Schiedsgerichtshofes gegenstandslos werden und daß daher dieser Gerichtshof als aufgehoben anzusehen ist. Hingegen wird für Meinungsverschiedenheiten, welche bei Auslegung oder Durchführung des gegenwärtigen Übereinkommens entstehen, ein eigenes Schiedsgericht vorgesehen, welches aus einem Angehörigen jedes der beiden Vertragsparteien und einem dritten Schiedsrichter zusammengesetzt wird, der als Vorsitzender fungiert und einer Nation angehört, die am Kriege nicht teilgenommen hat. Für die Bestellung dieses Vorsitzenden sind dann nähere Vorschriften getroffen.

Es ist jedenfalls wünschenswert, daß durch dieses Übereinkommen die Streitfragen, die sich noch zwischen den beiden Staaten ergeben haben, geregelt sind. Ich beantrage im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, gegen die Genehmigung dieses Übereinkommens keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1931, betr. Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge (XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Berichterstatter Dengler: Die XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist die sogenannte kleine Sozialversicherungsreform, die uns monatelang beschäftigt hat. Ich glaube, ich kann mich darauf beschränken, einige Punkte herauszugreifen, die mit dieser Vorlage abgeändert werden sollen.

Es ist dies insbesondere der Artikel I zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, der die Erhöhung der Anwartszeiten für ländliche Arbeitnehmer von 40 auf 52 Wochen vorsieht und außerdem dieselbe Anwartszeit für Arbeitslose, die aus selbständigen Berufen übertreten.

Der Artikel III enthält den Satz, daß Saisonarbeiter mit höherem Verdienst einen höheren Beitragsatz in der 7., 8. und 10. Lohnklasse leisten. Weiters wird mit diesem Artikel zum erstenmal die sogenannte tote Saison für das Saisongewerbe eingeführt.

Der Artikel IV handelt von der Bestimmung, daß für Arbeitslose, deren Existenz nicht gefährdet ist, der Bezug der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandsunterstützung mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt.

Der Artikel V handelt von dem Kostenbeitrag des Bundes.

Für uns besonders wichtig und vielleicht erfreulich ist der Artikel VIII dieses Gesetzes, in dem zum erstenmal für die arbeitslosen Forstarbeiter ein Weg gesucht wird, um diesen durch die Krise auf dem Holzmarkt schwer getroffenen Stand der gewerblichen Forstarbeiterschaft wenigstens einigermaßen zu unterstützen. Die Einbeziehung der Forstarbeiter war unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu ermöglichen, es wird aber mit diesem Gesetz den Forstarbeitern eine Notstandshilfe geboten, zu der der Bund 600.000 S und die Länder ein Drittel dieses Betrages geben. Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen. Ich möchte es mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß wir damit daran gehen, ein Unrecht, das auch nach unserer Auffassung an den Forstarbeitern verübt wurde, wenigstens einigermaßen gutzumachen und dieser schwer arbeitenden Bevölkerungsgruppe wenigstens einigermaßen unter die Arme zu greifen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (Während vorstehender

Rede hat Vorsitzenderstellvertreter Dr. Hugelmann den Vorsitz übernommen.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien I wider den Bundesrat Rudolf Müller wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Berichterstatter Dr. Pomaroli: Hoher Bundesrat! Das Strafbezirksgericht Wien I ersucht um den Beschluß des Bundesrates auf Auslieferung des Herrn Kollegen Rudolf Müller. Der Sachverhalt ist kurz folgender: In einem Artikel der Zeitschrift „Die Tierwelt“ erschien im Dezember 1930 eine abfällige Kritik über ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft der Tierhändler. Das Verhalten dieses Vorstandsmitgliedes wurde in diesem Artikel als unsauber und unkorrekt hingestellt, anscheinend deswegen, weil dieses Vorstandsmitglied den Vertrieb und den Verkauf einer Anzahl von Exemplaren dieser Zeitschrift übernommen hatte und weil sich dann nach sechs Monaten gelegentlich der Abrechnung herausgestellt hat, daß die Pakete nicht geöffnet, also auch nicht vertrieben worden waren und daß man die Zeitschriften erst aus einer Unratkiste herausholen mußte. In dem Artikel wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß es sich hier um eine absichtliche Schädigung dieses Zeitschriftunternehmens gehandelt habe. Ein Name wurde in diesem Artikel noch nicht genannt, während in einem zweiten Artikel im März 1931 der Name dieses Vorstandsmitgliedes genannt wurde. Daraufhin hat dieses Vorstandsmitglied die Klage eingereicht, und daher kommt jetzt das Auslieferungsbegehren.

Ich möchte dem hohen Bundesrat mitteilen, daß Herr Bundesrat Müller ausdrücklich wünscht, ausgeliefert zu werden, da er kein Interesse daran hat, der gerichtlichen Verantwortung irgendwie durch höhere Gewalt entzogen zu werden.

Ich beantrage daher namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der Bundesrat wolle der strafgerichtlichen Verfolgung seines Mitgliedes Herrn Rudolf Müller zustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 21. Juli, 1/24 Uhr nachm.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 15 Min. nachm.

